

Bundesamt für Justiz
Herr
David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern
zz@bj.admin.ch

Bern, 10. Juli 2018 sgv-KI/ak

Vernehmlassung: Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 11. April 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zur Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv nimmt zur vorliegenden Revision der Gebührenverordnung des SchKG differenziert Stellung. Er lehnt die Gebühreneinführung bzw. die Gebührenerhöhung in Art. 9 und Art. 12b sowie die Verdoppelung der maximalen Gerichtsgebühr in betriebsrechtlichen Summarsachen gemäss Art. 48 Abs. 1 ab, unterstützt aber die Präzisierungen in Art. 13, Art. 15a und 15b sowie insbesondere die Abschaffung der Gebühr für den Rückzug einer Betreibung durch den Gläubiger in Art. 41.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu den beantragten Änderungen Stellung:

Missbräuchliche Betreibung (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)

Hauptanlass für die vorliegende Revision der Gebührenverordnung ist der neue Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG, wonach ein betriebener Schuldner vom Betreibungsamt verlangen kann, dass über eine Betreibung gegenüber Dritten keine Auskunft mehr erteilt wird, wenn der Gläubiger während drei Monaten keine Anstalten getroffen hat, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. Für dieses neue Verfahren soll eine Gebühr vorgesehen werden. Diese Gebühr ist durch den gesuchstellenden, missbräuchlich betriebenen Schuldner zu zahlen.

Der sgv lehnt diese neue Gebühr, die in Art. 12b GebV SchKG ihre Grundlage finden soll, ab. Zwar wird der Betrag nur mit CHF 20 veranschlagt. Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 19. Februar 2015 zur parlamentarischen Initiative Abate (09.530) hält aber fest, dass eigentliche Schikanebetreibungen, d.h. bewusste Falschbetreibungen ohne tatsächliche Forderung, in der Praxis sehr selten vorkommen. In der Begründung zu Art. 13 Abs. 2 bis argumentiert der Bundesrat zudem, dass eine Überwäl-

zung der Gebühr auf den bestehenden Gläubiger im Fall der nachträglichen Gutheissung des Gesuchs des mutmasslichen Schuldners praktisch kaum möglich ist und ein kompliziertes Verfahren in Gang setzen würde. Dieser Argumentation kann sich der sgv anschliessen. Wir folgern aber daraus, dass auf die Erhebung einer Gebühr ganz verzichtet werden kann.

Zuschlag (Art. 9 GebV SchKG)

Je länger je mehr werden Betreibungen über den eSchKG-Verbund eingereicht. Der sgv unterstützt diese Entwicklung. Nach wie vor übermitteln aber Privatpersonen und Firmen ihre Begehren auf Papier, was beim Betreibungsamt zu entsprechendem Aufwand führt. Gegenüber Firmen (UID-Einheiten), die ihre Begehren auf Papier einreichen, soll jetzt ein Zuschlag erhoben werden können. Privatpersonen gegenüber soll das nicht möglich sein.

Einen solchen einseitig für UID-Einheiten verfügten Zuschlag lehnt der sgv ab.

Zustellung von Betreibungsurkunden (Art. 13 GebV SchKG)

Neu soll ermöglicht werden, dass der Empfänger einer Betreibungsurkunde nach vorgängiger Mitteilung (z.B. via SMS) diese auch auf dem Betreibungsamt abholen kann. Diese Zustellungsart hat sowohl für den Zusteller (Betreibungsamt) als auch den Empfänger (Betriebener) Vorteile.

Der sgv unterstützt diese Möglichkeit.

Anpassungen im Zusammenhang mit eSchKG (Art. 15 a und Art. 15 b)

Der sgv unterstützt die Anpassungen.

Gebühr für einen Betreibungsrückzug durch den Gläubiger (Art. 41)

Zieht ein Gläubiger eine Betreibung zurück, handelt es sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts um eine kostenpflichtige Verrichtung des Vollstreckungsorgans. Neu soll die Protokollierung der Löschung eines Verlustscheins und des Rückzugs einer Betreibung kostenfrei sein.

Der sgv unterstützt diese Neuerung. Rückzuge von Betreibungen durch den Gläubiger kommen oft vor. Wenn der Gläubiger für einen solchen Rückzug auch noch eine Gebühr entrichten muss, ist das rechtspolitisch stossend.

Entscheidgebühr (Art. 48)

Bei Streitwerten über einer bestimmten Grenze soll die maximale Gerichtsgebühr von CHF 2'000 auf CHF 4'000 erhöht werden können.

Der sgv lehnt diese Erhöhung ab.

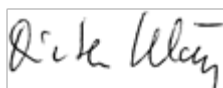
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter